

Erscheint
jeden Sonnabend
Abonnementspreis
bei allen
Kaiserl. Postanstalten
2 Mark jährlich;
für Zubringung durch
Briefträger 60 Pf.
extra.



Inserate
werden in der
Expedition d. Blattes
jederzeit an-
genommen. Die
durchlaufende Zeile
kostet 20 Pf.,
die Spaltzeile
10 Pfennig.

Kreis-Blatt

des

Königlichen Landrats-Amtes Kreises Löbau in Neumark.

Redaction des amtlichen Theils:
Königl. Landratsamt.

Expedition, Druck und Verlag:
J. Köpke's Buchdruckerei in Neumark.

Nr. 1.

Neumark, den 2. Januar.

1886.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrats-Amtes und des Kreis-Ausschusses.

N 1. Gemäß § 23 der Deutschen Wehrordnung soll die Anmeldung der Wehrpflichtigen befußt Rekrutierungs-
Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres Stammrolle.
erfolgen. Demzufolge muss mit der Berichtigung der Rekrutierungs-Stammrollen nach Maßgabe der §§. 44 und 45
der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und des in Kraft gebliebenen Reglements zur Anlegung
der Militair-Stammrolle (außerordentliche Beilage zum Amts-Blatt No. 44 pro 1859) unverzüglich
vorgegangen werden.

Es ist daher von den Polizei-Verwaltungen, den Guts- und Gemeindevorständen nachstehende
Bekanntmachung zu erlassen:

"Alle am Orte domizilirenden oder aufenthaltsamen, zur Gestellung verbundenen Wehrpflichtigen,
welche im Jahre 1864, 1865 und 1866 geboren, und diejenigen, welche zwar älter sind, aber noch
keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältnis erhalten haben, werden hiermit aufgefordert,
sich in der Zeit vom 15. Januar bis spätestens 1. Februar 1886 unter Vorzeigung ihres Geburts-
und ihres bereits erhaltenen Loosungs- und Gestellungs-Scheins bei dem unterzeichneten Ortsvorstande
zu ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle zu melden, widrigenfalls sie nach Vorschrift des
§ 22 der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 nicht nur mit Geldstrafe bis zu 30 Mark
eventl. verhältnismässiger Haft belegt, sondern auch nach § 65 mit Verlust des aus etwaigen Reklamations-
gründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst vorzugsweise
zu demselben herangezogen eventl. als unsichere Heerespflichtige eingestellt werden würden. Für den
Fall der Abwesenheit einzelner Wehrpflichtiger muss die Anmeldung unter Vorzeigung obiger Be-
scheinigungen von den Eltern, Vormündern, Lehr- oder Brot- und Fabrikherren u. c. rechtzeitig bis zu
der angegebenen Frist erfolgen, bei Vermeidung der angedrohten Strafe resp. vorerwähnten nach-
theiligen Folgen.

(Ort), den ten Januar 1886.

Der Ortsvorstand.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Diese Bekanntmachung ist gleichzeitig mit der Rekrutierungs-Stammrolle hierher einzureichen.

Bei Berichtigung der Rekrutierungs-Stammrolle ist Folgendes genau zu beachten:

1) In der Rekrutierungs-Stammrolle sind vor dem Jahrgange 1865 zunächst die in der Geburtsliste
verzeichneten, im Jahrgang 1866 geborenen Individuen in alphabethischer Ordnung und Reihenfolge unter
einer für jeden Buchstaben des Alphabets mit No. 1 beginnenden fortlaufenden Nummer aufzuführen.

Die in der Geburtsliste verzeichneten Personen sind auch dann in die Rekrutirungs-Stammrolle aufzunehmen, wenn sie sich im Orte nicht mehr aufhalten und daselbst ihr Domizil nicht mehr besitzen. Nur in dem Falle, wenn ein Individuum verstorben und dessen Ableben in der Geburtsliste von dem betreffenden Geistlichen bescheinigt ist, darf die Uebertragung in die Rekrutirungs-Stammrolle unterbleiben.

2) Die in Folge der obigen Aufforderung zur Annmeldung kommenden Wehrpflichtigen, soweit dieselben nicht in die Geburtslisten und aus diesen in die Rekrutirungs-Stammrolle übernommen sind, oder in der Rekrutirungs-Stammrolle von früher her nicht bereits geführt worden, sind gehörigen Orts, d. h. jahrgangsweise (der jüngste Jahrgang zuerst) und in den einzelnen Jahrgängen wieder in alphabetischer Reihenfolge unter einer für jeden Buchstaben des Alphabets mit No. 1 beginnenden fortlaufenden Nummer aufzuführen.

3) Die nicht am Orte geborenen Wehrpflichtigen müssen unter allen Umständen ihre Laufscheine beibringen, damit die so häufig vorkommenden unrichtigen Angaben hinsichtlich des Alters und des Geburtsorts vermieden werden.

4) Unehelich geborene Personen sind nach dem Namen der Mutter zu benennen.

5) Bei der durch Einsicht des Losungs- oder Gestellungs-Scheines und erfolgter Prüfung, ob ein Individuum in die Rekrutirungs-Stammrolle aufzunehmen sei oder nicht, ist mit der größten Genauigkeit zu verfahren und sind nur solche Personen in die Rekrutirungs-Stammrolle nicht aufzunehmen, welche durch einen Ausmusterungs- oder Ersatz-Reserve-Schein 1. oder 2. Klasse oder sonst unzweifelhaft nachweisen, daß sie entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, oder von der ferneren Gestellung vor die Ersatz-Behörde entbunden sind.

6) Die Ortsbehörden dürfen sich nicht damit begnügen, nur diejenigen Wehrpflichtigen, welche in den Geburtslisten stehen oder sonst angemeldet werden, in die Rekrutirungs-Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, ob etwa außerdem noch wehrpflichtige Personen vorhanden sind, welche zur Annmeldung resp. Gestellung verpflichtet sind. Zu diesem Zwecke müssen in den einzelnen Wohnungen des Orts genaue Recherchen vorgenommen und auch diejenigen Militairpflichtigen ermittelt werden, die sich im Orte selbst nicht aufhalten, deren Eltern dort aber ortsbanghörig sind.

7) In den Rekrutirungs-Stammrollen ist hinter den Eintragungen für jeden Buchstaben des Alphabets ein hinreichender Raum offen zu lassen, damit die in den folgenden Jahren anziehenden Militairpflichtigen nachgetragen werden können. Bei den beiden jüngsten Jahrgängen sind die meisten Nachtragungen erforderlich; es darf daher hier unter allen Umständen der Raum nicht beschränkt werden.

8) Die genaue Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Rekrutirungs-Stammrollen wird besonders anempfohlen und dabei bemerkt, daß nur die Rubriken 11 bis 16 unausgefüllt bleiben. In der Rubrik 6 ist, wenn die Eltern der Militairpflichtigen bereits verstorben sind, der Ort und Kreis anzugeben, wo es geschehen ist. Ueberhaupt darf bei allen außerhalb des Kreises gebürtigen oder domizilirenden Militairpflichtigen die Angabe nicht fehlen, in welchem Kreise der Geburts- oder Domizilstadt belegen ist.

9) Nach dem Verbleib der in der Stammrolle geführten Militairpflichtigen sind genaue Recherchen zu veranlassen und ist festzustellen, ob dieselben verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderweit domizilbehörig geworden sind. Die Ermittlungen müssen auch auf alle anderen Fälle ausgedehnt werden, welche auf das Militairverhältniß der gedachten Person von Einfluß sein können. So muß insbesondere ermittelt werden, ob ein Militairpflichtiger bereits bestraft worden ist und im zutreffenden Falle sowohl das Strafmaß, als auch das Datum des strafrechtlichen Erkenntnisses und die betreffende Gerichtsbehörde angegeben werden. Das Resultat aller in dieser Hinsicht getroffenen Recherchen ist in der Geburtsliste und namentlich in der Rekrutirungs-Stammrolle in der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Diese Bemerkungen müssen in gedrängter Kürze alle diejenigen Angaben enthalten, auf welche es hauptsächlich ankommt, wie beispielsweise bei Verstorbenen den Todestag und den Ort der Beerdigung, oder bei Personen die ins Ausland gegangen, den Zeitpunkt wann es geschehen, und ob die diese seitigen Staaten auf Grund eines Auswanderungs-Consenses oder Passes verlassen und von welcher Behörde und unter welchem Datum diese Urkunden ertheilt sind.

10) Jede Eintragung in die Rekrutirungs-Stammrolle muß mit deutlicher Schrift, sowie auch korrekt und sauber erfolgen. Rasuren dürfen nicht vorkommen, sondern etwaige Schreibfehler sind in der Art zu durchstreichen, daß neben der neuen auch die alte Schrift erkennbar bleibt.

11) Streichungen von Militairpflichtigen aus der Rekrutirungs-Stammrolle dürfen die Ortsbehörden unter keinen Umständen selbstständig vornehmen. Sollten in irgend einer Beziehung Zweifel entstehen, so haben die Ortsbehörden hier die erforderliche Auskunft einzuholen.

Bis zum 6. Februar 1886 sind hier einzureichen:

1. Die nach vorstehenden Andeutungen berichtigten Rekrutirungs-Stammrollen in den dazu gehörigen Mappen nebst den sämtlichen, sowohl von den evangelischen als auch katholischen Pfarrämlern über-sandten Geburtslisten. Hierbei ist genau darauf zu achten, daß die Geburtslisten der Jahrgänge **1866—69** beiliegen und sind etwa fehlende zu beschaffen.
2. Die **Taufscheine** der in der Rekrutirungs-Stammrolle neu aufgenommenen Militairpflichtigen, sofern letztere nicht bereits in den Geburtslisten enthalten sind.
3. Die **Loosungsscheine** derjenigen Militairpflichtigen, welche sich bereits zur Musterung gestellt haben.
4. Die Eingangs erwähnten Aufforderungen befußt Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle, welche rücksichtlich der erfolgten Veröffentlichung zu bescheinigen sind.

Die Rekrutirungs-Sammrolle resp. die Beläge sind ordnungsmäßig zu heften.

Die zur Aufbewahrung der Rekrutirungs-Stammrollen dienenden Mappen sind sorgfältig zu repariren eventl. durch neue zu ersehen, widrigenfalls die Reparatur hier für Rechnung der betreffenden Ortsbehörden ausgeführt werden würde. — Die pünktliche Einhaltung des gestellten Termins wird den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Sollten wider Erwarten nach Ablauf der Frist noch nicht sämtliche Rekrutirungs-Stammrollen berichtet und hier eingegangen sein, so würde zur Berichtigung derselben diesseits ein Kommissarius entsendet und die entstehenden Kosten von dem betreffenden Ortsvorstande eingezogen werden. Ebenso werden unvollständige oder unrichtige Rekrutirungs-Stammrollen an Ort und Stelle durch einen Kommissarius vervollständigt werden, wie denn nach Umständen jeder Mangel durch Ordnungsstrafen gerügt, eventl. auf Kosten des betreffenden Ortsvorstandes diesseits beseitigt werden wird. Endlich werden die Ortsbehörden noch angewiesen, diejenigen Militairpflichtigen, welche nicht im Besitze der Tauf- und Loosungsscheine sind, zur ungesäumten Beschaffung dieser Papiere anzuhalten und dieselben den Rekrutirungs-Stammrollen unbedingt beizufügen, damit ich mich überzeuge, ob jeder der Militairpflichtigen die erforderlichen Papiere wirklich hat, und die durch den Mangel derselben beim Ersatzgeschäft hervorgerufenen Störungen endlich vermieden werden.

Nach erfolgter Revision der Rekrutirungs-Stammrollen werden diese Papiere den Ortsvorständen zur Wiederaushändigung an die betreffenden Empfänger wieder zugestellt werden.

Formulare zu den Stammrollen sind in der J. Köpke'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig.

Neumark, den 27. Dezember 1885.

Der Landrat.

Nº 2. Den Ausführungen über die Nothwendigkeit eines Zeitverbrauchs von 4 Stunden und mehr polizeiliche Ab-
zur Abschätzung nur eines Thieres am Wohnorte kann nicht beigetreten werden. Zum Zwecke mög-
lichster Kostenersparnis wird die Aufnahme der Schätzungsurkunde in der Regel sogleich nach der
Schätzung und alsdann die Entlassung der Schiedsmänner zu erfolgen haben. Sind nach dem Ergeb-
nisse der Obduktion Theile des Thieres polizeilicher Seits dem Besitzer zur Verfügung zu stellen und
gemäß § 17 des Gesetzes vom 22. März 1881 sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes zu
schäzen, so wird die wiederholte Berufung der am Orte wohnhaften Schiedsmänner meistens keine
Schwierigkeiten bieten. Es ist darauf hinzuwirken, daß in dieser Weise künftig auch im dortigen Be-
zirke verfahren wird.

Ab-
schätzung von
Thieren.

Potsdam, den 20. November 1885.

Ober-Rechnungskammer.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und
Beachtung.

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrat.

Nº 3.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 29 des Statuts für die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse des **Wittwen- und Waisenkasse.**
diesseitigen Regierungs-Bezirks vom 23. Mai 1885 wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf die Zeit
vom 1. Januar 1886 bis Ende Dezember 1890 zu Kuratoren dieser Kasse die Lehrer

- a. Flöder in Mewe,
 - b. Taterra in Mewe,
 - c. Dröse in Kurzebrück,
- Kreis Marienwerder

gewählt worden sind.

Marienwerder, den 6. Dezember 1885.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung wird in Gemäßheit des § 33 des Statuts vom 23. Mai 1885 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neumark, den 30. Dezember 1885.

Der Landrat.

Abhaltung eine № 4. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlass vom 3. d. Mts. für Hauscollecte für das Jahr 1886 die Abhaltung einer Hauskollekte in den Kreisen Marienburg, Elbing, Culm, Thorn, das Jahr 1886. Stuhm, Löbau, Strasburg, Graudenz, Rosenberg und in dem Kreistheile Marienwerder rechts der Weichsel zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg genehmigt.

Die Einsammlung derselben innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirkes wird stattfinden:

im I. Quartale des Kalenderjahres 1886
in den Kreisen Strasburg, Löbau und Graudenz,

im II. Quartale 1886
in den Kreisen Rosenberg, Culm und Thorn,

im III. Quartale 1886

in den Kreisen Stuhm und Marienwerder rechts der Weichsel.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Polizei-Verordnung vom 24. April 1877, betreffend das Kollektenswesen (Amtsblatt S. 107), die Kollektanten mit einer polizeilich beglaubigten Legitimation versehen sein müssen, welche auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Marienwerder, den 12. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehenden Erlass des Herren Regierungs-Präsidenten bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Neumark, den 22. Dezember 1885.

Der Landrat.

Bekanntmachung № 5. Um eine Bestrafung derjenigen Personen herbeiführen zu können, welche sich einer Störung der Stunden der öffentlichen Gottesdienstes schuldig machen, ist es erforderlich, daß in Gemäßheit der Bestimmung kirchlichen Versammlungen Nr. 10 der Polizei-Verordnung vom 5. März 1856 (Amtsblatt Nr. 12) Seitens der Ortsbehörden die gewöhnlichen Stunden, an welchem Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen anfangen und endigen, öffentlich bekannt gemacht werden. Die Herren Geistlichen des Kreises sind ersucht worden, den Ortsbehörden ihres Wohnortes die Zeit der kirchlichen Versammlungen mitzuteilen.

Die Polizei-Verwaltungen und die resp. Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, die vorschriftsmäßige Bekanntmachung der Stunden der kirchlichen Versammlungen in ortsüblicher Weise bewirken zu lassen und, daß dieses geschehen, mir bis zum 15. Januar ex. anzuzeigen.

Neumark, den 21. Dezember 1885.

Der Landrat.

№ 6. Die Ortsvorsteher nachbenannter Ortschaften fordere ich hierdurch auf, die auf die hiesige Königl. Kreis-Kasse angewiesene Vergütung für verabreichte Fourage binnen 8 Tagen abzuheben:

Gemeinde Nakowitz 10 Mark 26 Pfennig.

" Rosenthal 5 " 45 "

" Zielau 68 "

Gut " Schackenhof 3 " 03 "

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrat.

Revision der Maaße und Gewichte. № 7. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 3. Januar 1880 (Kreisblatt Nro. 2 pro 1880) ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ergebenst, mir bestimmt bis spätestens zum 14. Januar 1886 die Uebersichten über das Ergebniß der polizeilichen Revision der Maaße und Gewichte pro 1885 einzureichen.

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrat.

№ 8. Die Kreisbl.-Verf. vom 16. v. Mts. (Kreisblatt Nro. 52), betreffend die Einreichung der Nachweisungen von den im November cr. zu Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückständen an direkten Kommunal-, Kreis- und Provinzialsteuern sowie an Schulgeld bei öffentlichen Volksschulen wird hierdurch aufgehoben, da die erwähnten Nachweisungen nach einer Regierungs-Verfügung in Zukunft vierteljährlich einzureichen sind und zwar zunächst Anfangs Februar 1886 für den Zeitraum vom 1. October bis ult. Dezember cr. Weitere Verfügung bleibt vorbehalten.

Neumark, den 31. Dezember 1885.

Der Landrat.

Personalien.

№ 9. Es sind für die Gemeinde Ossetno gewählt und bestätigt worden:

1. der Räthner Baczewski als Gemeindevorsteher und Steuererheber,
2. der Räthner Michael Otrema als Schöffe.

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrat.

№ 10. Wegen Räudekrankheit unter Stallsperrre gestellt ist ein Pferd des Käthners Adam Ostrowski Viehseuchen. zu Abbau Rommen.

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrath.

№ 11. Es stehen unter Observation:

1. Wegen Röhrverdachts: die Pferde auf der Besitzung des Kammerherrn von Hindenburg zu Rommen.
2. Wegen Verdachts der Ansteckung: die Pferde des Gutsbesitzers Salzmann zu Kielpin, die Pferde des Gutsbesitzers Küchler zu Hartowitz.

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 12. Der unter dem 26. Juni 1883 hinter den Gastwirth Julius Stoyke aus Gr. Tauersee erlassene und zuletzt unter dem 12. Dezember 1884 erneuerte Steckbrief wird hiermit in Erinnerung gebracht. V. J. 249/83.

Allenstein, den 21. Dezember 1885.

Der Erste Staatsanwalt.

Steckbrief.

№ 13.

Bekanntmachung.

Beitritt des Kongostaats zum Weltpostverein.

Zum 1. Januar 1886 tritt der Kongostaat dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Briefsendungen nach dem Kongostaat:

für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm,

für Postkarten 10 Pfennig,

für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pfennig für je 50 Gramm,

mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Für unfrankirte Briefe aus dem Kongostaat werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W., den 10. Dezember 1885.

Der Staatssecretair des Reichspostamts. von Stephan.

Postalisches.

№ 14.

Bekanntmachung.

Zwischen Deutschland und Hawaii ist ein Postanweisungsverkehr für Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars, unter Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, eingerichtet worden, welcher sofort ins Leben tritt. In Deutschland ist für die Einzahlung das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Postanweisungsformular zu verwenden. Der Betrag der Zahlung ist auf der Postanweisung in der Dollarwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung zu entrichtenden Betrag wird durch die Aufgabepostanstalt bewirkt. Für die Ueberweisung der Beträge an die Postverwaltung der Vereinigten Staaten ist die Gebühr vom Absender im Voraus zu entrichten; dieselbe beträgt, wie im Postanweisungsverkehr mit diesen Staaten selbst, 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Die Gebühr für die weitere Uebermittlung nach Hawaii wird den Empfängern angerechnet; seitens der Postverwaltung der Vereinigten Staaten wird hierbei eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ Prozent des Betrages in Ansatz gebracht. Ueber die sonstigen Bedingungen, insbesondere auch über die in Hawaii an dem Austausch von Postanweisungen teilnehmenden Postorte ertheilen die Postanstalten nähre Auskunft.

Berlin W., den 16. Dezember 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. von Stephan.

№ 15.

Bekanntmachung.

Austausch von Postpäckchen mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Januar 1886 ab wird ein Austausch von Postpäckchen ohne Werthangabe, bis zum Gewicht von 3 kg., mit der Postverwaltung des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eingerichtet, an welchem auf Deutscher wie auf Britischer Seite sämtliche Postanstalten teilnehmen.

Die Beförderung der Postpäckete erfolgt nach Bestimmung der Absender entweder auf dem direkten Seewege über Hamburg oder Bremen oder auf dem Wege durch Belgien.

Das im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für Päckete aus Deutschland:

1. für den Weg über Hamburg oder Bremen:

a) für ein Päckchen bis einschließlich 1 kg. 1 Mark,

b) für ein Päckchen über 1 kg. bis einschließlich 3 kg. 1 " 50 Pf.,

2. für den Weg über Belgien:

- | | | | | |
|---|---|---|----|---|
| a) für ein Packet bis einschließlich 1 kg. | 1 | " | 30 | " |
| b) für ein Packet über 1 kg. bis einschließlich 3 kg. | 1 | " | 70 | " |

Den Postpaketen nach Großbritannien und Irland müssen bei der Leitung über Hamburg bzw. Bremen zwei Zoll-Inhaltsdeclarungen in deutscher Sprache, bei der Leitung über Belgien drei Zoll-Inhaltsdeclarungen in deutscher oder französischer Sprache beigegeben werden.

Über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.
Berlin W., den 20. Dezember 1885.

Der Staatssecretair des Reichspostamts. von Stephan.

Dessentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Insertate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen).

Neumark Westpreußen.

Zu Ehren der
25jährigen Regierungs-Jubiläumsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs
findet

am Sonntag, den 3. Januar 1886,
7 Uhr Abends,

im Landshut'schen Saale eine

zwanglose Vereinigung

statt.

Zu recht reger Theilnahme ladet ergebenst ein

Das Comitee.

H. Cohn. Garthoff. Gertz. Kannopsch. C. Landshut. Liedke.
Probst. Schall. Schubring. Scotland. Sommer.

Progymnasium Neumark.

Zu der

am 7. Januar, Vormittags 11 Uhr,

in der Aula stattfindenden Feier des
25jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers und Königs
ladet ergebenst ein

Scotland.

Der Gastwirth Thal zu Wamerwitz hat einer ihm unbekannten Frau ein Bündel mit Kleiderzeug als muthaft gestohlen abgenommen. Der sich legitimirende Eigentümer kann dasselbe gegen Erstattung der Insertionskosten bei mir in Empfang nehmen.

Amt Gr. Ballowken, den 31. Dezember 1885.

Der Amtsvorsteher.

Simson.



Preuß. Lotterie = Lotte



nur Hauptziehung 173. Lotterie (Ziehung vom 22. Januar bis 6. Februar 1886, Hauptgewinn: 450,000 Mark Gold), ver-
sendet gegen Baar: Originale: $\frac{1}{4}$ à 360, $\frac{1}{4}$ à 150, $\frac{1}{4}$ à 72 Mark; ferner kleinere Anteile an in meinem Besitz befind-
lichen Originallosen: $\frac{1}{4}$ à 30, $\frac{1}{4}$ à 15, $\frac{1}{4}$ à 7,50 Mark, sowie Original-Lotte à 1 Mark (11 Lotte für 10 Mark) zur
Kinderheilstätten-Silber-Lotterie (Ziehung am 20. Januar 1886).

Carl Hahn in Berlin S.W., Neuenburger Straße 25 (gegründet 1856).

Befanntmachung.

Am Montag, den 4. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,
werde ich vor dem Gashofe des Herrn Boldt in Radomno

verschiedene Möbel,

1 Britischke,

1 Fohlen, 1 Jahr alt,

1 doppelläufiges Jagdgewehr re. re.

Öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Neumark, den 2. Januar 1886.

Hehse, Gerichtsvollzieher.

Befanntmachung.

In Folge Aufrages der Königlichen Kreis-Kasse zu Neumark werde ich auf dem Ritter-
gute Tczyn

am Donnerstag, den 14. Januar 1886, Vormittags 11 Uhr,

1. ein Rosswerk,

2. einen Dreschfästen,

Öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Neumark, den 31. Dezember 1885.

Stadie, Vollziehungsbeamter.

Kinderheilstätten-Lotterie. Ziehung 20. Jan. 1886.

 Hospiz Zoppot. 

Gew. i. W. 4000, 1000, 500, 200, 100, 50, 10 u. 5 Mk.

Loose a 1 Mark (11 für 10 Mark)

zu haben bei allen durch Placate kenntlichen Verkaufsstellen, sowie in Neumark bei

J. Koepeke.

Die obere Wohnung in meinem Hause ist
möbliert oder unmöbliert von sogleich zu ver-
mieten.

Thierarzt Willert,
Neumark.

Kalender für 1886
empfiehlt

J. Koepeke.

Ein intelligenter, zuverlässiger
Kutscher
(Deutscher bevorzugt)
findet in
(Mühle Bielkau) bei Löbau Wpr.
sofort dauernde Anstellung.

Vom hiesigen Männergesang-Verein sind uns als Ertrag eines zur Bespeisung armer Kinder veranstalteten Wohlthätigkeits-concertes 116,87 Mark zugegangen. Wir sagen hierdurch dem genannten Verein im Namen der Armen für diese gütige Zuwendung unsern verbindlichsten Dank.

Neumark, den 2. Januar 1886.

Der Vorstand
des vaterländ. Frauen-Vereins.

Täglich frische

Pfannfischen

empfiehlt

Max Knabe.

Eine

Parzelle Eltern

ist vom Stamm im Ganzen oder einzeln zu verkaufen.

Mszyn.

Karbaum.

Tanz-Unterricht.

Der bereits annoncierte Cursus beginnt Montag, den 4. Januar, Abends 8 Uhr, im Saale des Herrn Landshut. Weitere Anmeldungen nehme ich selbst freundlichst entgegen.

(Wohnung bei Herrn Kaufmann D. Hennig.)

Hochachtungsvoll

E. Stiller,

Tanz- und Anstandslehrer.

2 Lehrlinge

können sich sofort melden bei

A. Langmann,
Bäckermeister in Löbau Wpr.



Heute Abend, den 2. Januar 1886, verlebe ich in Neumark meine letzten Stunden. Dieses zeige meinen Cousinen sowie dem Fräulein J. S. in G. tiefbetrübt mit der Bitte um stille Theilnahme schweren Herzens an.

Neumark.

Georg.

Richtstroh und Streustroh

wird zu kaufen gesucht. Off. mit Preisangabe besorgt die Exped. dies. Blattes.

St. Petrus

Gicht-Fluid

des Prof. Dr. med. Hufeland.

Altes, best bewährtes Heilmittel gegen alle rheumatischen Leiden, als: Gelenk-Rheumatismus, Podagra, Gicht, Neuralgie, Reissen und Ziehen in den Gliedern, Hexenschluss, Ischias, Kreuzschmerzen, Migräne, Nervenleiden, Verstauchungen, Ueberbein etc.

Das St. Petrus Gicht-Fluid ist von einer bedeutenden medicinischen Kapacität zusammengestellt und bürgt somit der Name des Erfinders für den sicheren Erfolg. Nur echt mit obenstehender Schutzmarke. — Keine Marktfärberei, sondern ein in der That wärfliches Heilmittel, welches sich selbst in schwierigsten Fällen bewährt hat. Alles Nähere in der jeder Flasche beiliegenden Gebrauchs-Anweisung.

Preis 1/2 Flasche (ca. 200 Gramm Inhalt) M. 2, 1/4 Flasche M. 3,50 gegen Einsendung oder Nachnahme.

Zu haben in den meisten Apotheken.

Haupt-Depôt: W. Eckenberg, Hannover.

L. Radomski, Apotheker, Gurzno.

E. Piontkowski, Apotheker, Osterode.

Schwanenapotheke, Mewe.

R. Kaufmann, Königl. Apotheke, Allenstein.

Kgl. Hof-Apotheke, Elbing.

F. Fritsch, Königl. Apotheke, Heiligegeistgasse 25, Danzig.

Hauptgewinne:

Mark 90000 und 75000

2 a 30000,	2 a 15000,
4 a 6000,	10 a 3000,
24 a 1500,	100 a 600,
200 a 300,	400 a 150,
2000 a 60,	1000 a 30,
1000 a 15, Mark baares Geld.	

Ziehung 25. — 26. Februar 1886.

Marienburger 19. — 21. April 1886

1/4 Original-Loose a 3,25 Mark,

1/2 Antheil-Loose a 1,80

auf je 10 Loose 1 Freiloos

empfiehlt und versendet

Rob. Th. Schröder,
Stettin.

Für Porto und Liste 20 Pf.
Agenten werden gesucht.

Beste

Würfel-Kohlen

zu Heizzwecken, jedes Quantum frei in's Haus, zu billigen Preisen empfiehlt

Georg Schilka, Weissenburg.

Spielfarten (Stralsunder) empfiehlt

J. Koepke.